



SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200 ff.), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), der Artikel I und II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545 ff.), zuletzt geändert durch Art. 67 LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. S. 143), § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der Fassung vom 24.10.1991, zuletzt geändert am 18.12.2013, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten- Kollegium vom 10.12.2015 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

I. Anschluss

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für den Grunderwerb und die Herstellung

- a) der Übergabestation für den Abwasserzweckverband,
- b) von Sammlern, Druckrohrleitungen, Pumpstationen, Hebeanlagen und Regenrückhaltebecken,
- c) von jeweils einem Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasserbeseitigungsanlagen,
- d) öffentliche Versickerungsmulden, Mulden, Rigolen und Gräben, die Bestandteil der Entwässerungsanlage geworden sind.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, soweit diese nicht zur Deckung des eventuellen Allgemeinanteiles verwendet werden, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder wenn sie bebaut sind.



(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(4) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch durch Vertrag zwischen der oder dem Beitragspflichtigen und der Stadt Elmshorn in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Der Ablösebetrag muss sich an der Höhe der Beitragspflicht entsprechend dieser Satzung orientieren.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung oder den Aus- und Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage oder an die umgebauten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je volle 3,50 m und bei allen anderen baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je volle 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu gleich verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu gleich verlaufenden Linie;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im gleichen Abstand verlaufenden Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;



- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Das sich so ergebende Grundstück wird zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid dargestellt.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Das veranlagte Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei eine Aufrundung von Bruchzahlen nicht stattfindet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte



und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b).

- g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder und Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- h) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen für das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragsmaßstab
für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Sport- und Festplätze und Schwimmbädern 0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 0,8

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b richtet sich für Grundstücke

- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung und deren Einordnung.



§ 6
Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 3,07 EUR
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 6,34 EUR

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 7
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und / oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Eigentümerinnen und / oder Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

§ 8
Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanales in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 9
Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird nach Anhörung durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Zusätzlicher Grundstücksanschluss

§ 9 a Gesonderter Beitrag

Stellt die Stadt für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes für diese Herstellung einen gesonderten Beitrag. Der Aufwand ist nach tatsächlichen Kosten für den zusätzlichen Grundstücksanschluss zu ermitteln. Für die Ermittlung dieses Beitrages sind die Beitragsmaßstabsregelungen nach § 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Anschlusses. Die §§ 7 und 9 gelten entsprechend.



III. Benutzung

§ 10 **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie für die Abnahme und Reinigung aller Abwässer durch den Abwasserzweckverband Pinneberg Benutzungsgebühren. Zu diesen Kosten gehört auch die Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 in jeweils geltender Fassung.

§ 11 a Gebührenmaßstab und Gebührensatz **für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die laufende Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 und 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm / Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm / Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, bei eigenen Versorgungsanlagen gilt die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Erfolgt die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist die Fördermenge des laufenden Jahres aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechendes gilt für die den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen. Die oder der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen. Solange dieser nicht geführt wird, sind die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.

(4) Der Nachweis von Wassermengen, die nicht der Entwässerungsanlage zugeführt werden (Abs. 3), kann in der Regel nur durch einen geeichten Wasserzähler geführt werden, der ausschließlich die abzusetzenden Verbrauchsmengen registriert und auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen fach- und sachgerecht in die Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück eingebaut wird.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 2 ist das hauswirtschaftlich genutzte Wasser ausgeschlossen.

(6) Einleiter, die mit Genehmigung der Stadt über eigene Kanalleitungen ihre Abwässer unmittelbar an die Übergabestationen des Abwasserzweckverbandes abführen, entrichten eine nach den jeweiligen Sätzen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg bemessene Abwassergebühr, höchstens jedoch die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 8.



(7) Für das Niederschlagswasser, das durch den Gebrauch in einer Anlage zur Regenwassernutzung in den Schmutzwasserkanal geleitet wird, hat die oder der Gebührenpflichtige am Ablauf der Regenwassernutzungsanlage auf ihre oder seine Kosten einen weiteren geeichten Wasserzähler fach- und sachgerecht einbauen zu lassen.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,51 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(9) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus nachgerüsteten Kleinkläranlagen setzt sich wie folgt zusammen:

Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anlage unabhängig von einer Abfuhr:	69,00 €/ Anlage
Aufwandspauschale:	10,95 €/ Abfuhr
Abfuhr Schlamm- / Abwassergemisch:	7,14 €/ m ³
Einleitungskosten:	12,81 €/ m ³

§ 11 b Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn über offene Rinnen o. Ä. oder von bebauten und befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Zur Förderung von naturnahen und ökologischen Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen werden folgende Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt:

a) begrüntes Dach: 50 %

b) genehmigte Versickerungsanlagen mit Überlauf: 90 %

c) Ökopflaster mit von der Herstellerin oder vom Hersteller nachgewiesenen Wasserteildurchlässigkeit sowie Rasengittersteine: 50 %

d) Regenwasserbewirtschaftungsanlagen:

Bei einem Mindestvolumen des Speichers von 2 m³ wird je Kubikmeter ein Abzug von 20 m² der angeschlossenen Fläche gewährt. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

e) Abweichend von Absatz 1 werden wasserdurchlässige Grundstücksflächen ohne oder mit unbedeutender Wasserableitung (z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) nicht bemessen.

(3) Für an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene Drainageleitungen werden je lfd. Meter Drainageleitung 1 m² Niederschlagsfläche berechnet.

(4) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung hin binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(5) Kommt die oder der Gebührenpflichtige ihrer oder seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,48 EUR / angeschlossener Niederschlagsfläche. Die ersten 40 m² und jede weiteren vollen 20 m² angeschlossener Niederschlagsfläche bilden je eine Berechnungseinheit.



§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümerin oder der Wohnungs- und Teileigentümer. Mehrere Eigentümer und / oder Eigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und / oder Gesamtsuldner.

Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und / oder die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

(2) Bei Eigentumswechsel wird die neue Gebührensuldnerin oder der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn die bisherige Gebührensuldnerin oder der bisherige Gebührenschuldner der Stadt den Eigentumswechsel nachweist.

(3) Die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die laufende Schmutzwassergebühr nach § 11 a wird jährlich nachträglich zusammen mit der Jahresverbrauchsrechnung der Stadtwerke Elmshorn für die Frischwasserentnahme zu den dafür geltenden Hebeterminen fällig. Abschläge auf die Jahresgebühr werden in angemessenen auf den voraussichtlichen Verbrauch bezogenen Teilbeträgen für jeweils einen Monat des Bemessungszeitraumes fällig und mit den Rechnungen der Stadtwerke erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht der Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage. Die Niederschlagswassergebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe an den für die Grundsteuer und / oder Straßenreinigungsgebühr gültigen Hebeterminen oder, soweit eine Grundsteuer oder Straßenreinigungsgebühr nicht erhoben wird, in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen;



dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig.

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu erheben und weiterzuverwenden.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung einer oder eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von dieser Dritten oder diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu erheben und weiterzuverwenden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn vom 20.11.1996 in der Fassung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Elmshorn, 15.12.2015

gez.

Hatje
Bürgermeister